

7/SN-259/ME

Präs. 1612-5/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz)

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF Z'	44	GE/9 86
Datum:	23. SEP. 1986	
Verteilt	24. SEP. 1986	Jäger
	W i e n	

DK Bauer

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Juni 1986, GZ. 7023/61-I 2/86, beeckt sich der Oberste Gerichtshof, in nachstehender Weise zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) Stellung zu nehmen:

Der Entwurf beabsichtigt eine für den internationalen Wettbewerb neutrale und zugleich konsumentenfreundliche Neuregelung des Produkthaftungsrechtes in weitgehender Übereinstimmung mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

Die Schließung gewisser Schutzlücken des geltenden Rechtes im Einklang mit einer internationalen Regelung ist zu begrüßen. Zur rechtspolitischen Entscheidung ist aber nicht weiter Stellung zu nehmen.

- 2 -

Im einzelnen erlaubt sich der Oberste Gerichtshof folgende Bemerkungen:

1.) In § 1322 a Abs. 1 Z 3 sollte verdeutlicht werden, daß der inländische Hersteller oder Importeur genannt werden muß, um die Haftung des Lieferanten auszuschließen, und innerhalb welcher bestimmten Frist diese Personen namhaft zu machen sind. Der Hinweis auf eine angemessene Frist, die in den Erläuterungen mit ein bis maximal zwei Wochen umschrieben wird, schafft ohne Grund Rechtsunsicherheit.

2.) In § 1322 b Abs. 1 S 2 werden landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse von der Produkthaftung ausgenommen, die ersteren jedoch nur, so lange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. Diese Regelung entspricht zwar dem Art. 2 iVm Art. 15 Abs. 1 lit. a der EG-Richtlinie, doch scheint nach dem dritten Absatz von deren Präambel in Wahrheit beabsichtigt zu sein, daß auch Jagderzeugnisse der Haftung unterliegen, wenn sie einer (industriellen) Verarbeitung unterzogen worden sind, die Ursache eines Fehlers dieses Erzeugnisses sein kann. Tatsächlich ist eine Unterscheidung wie im Entwurf schwer zu begründen. Die Frage sollte aber zumindest in den Erläuterungen näher geklärt werden.

3.) Der Wortlaut des § 1322 c Abs. 1 Z 1 lit. d: "die Eigenschaften des Produkts ...." läßt ebensowenig wie der Text der EG-Richtlinie die beabsichtigte Abgrenzung deutlich genug erkennen, daß für die Fehlerhaftigkeit eines

- 3 -

"Ausreißers" gehaftet werden soll, nicht aber bei Unmöglichkeit, eine generell schädliche Eigenschaft des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkte des Inverkehrbringens zu erkennen.

4.) In § 1322 c Abs. 2 begegnet die Begrenzung der Haftung für Gesamtschäden durch gleiche Produktfehler mit insgesamt einer Milliarde Schilling entgegen der EG-Richtlinie auch für Sachschäden keinen Bedenken. Wenngleich aber damit die Haftung "praktisch unbegrenzt" sein wird, sollte doch wenigstens ein Grundsatz über die Aufteilung des ausnahmsweise nicht ausreichenden Betrages in das Gesetz aufgenommen werden, wobei sich etwa ein Vorrang der Ansprüche aus Personenschäden oder eine Regelung entsprechend dem § 156 Abs. 3 VersVG anbietet.

5.) Zu § 1322 f wird bloß in den Erläuterungen bemerkt, daß der Rückersatzanspruch kein Schadenersatzanspruch sei und nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB unterliege, sondern erst nach 30 Jahren ab Zahlung verjähre. Das entspricht zwar der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. Reischauer in Rummel, ABGB, Rz 9 zu § 1302), nicht aber der neueren Lehre, die bei Rückgriffsansprüchen danach unterscheidet, in welcher Frist der Anspruch des Gläubigers verjährt wäre, sodaß die Position des Regreßpflichtigen nicht verändert werden soll (Koziol, Haftpflichtrecht<sup>2</sup> I 302, 322, Reischauer aaO und Schubert in Rummel, ABGB, Rz 2 zu § 1489). Falls sich daher der Gesetzgeber zu einer klaren Entscheidung dieser

- 4 -

Streitfrage entschließen wollte, müßte das im Gesetz selbst zum Ausdruck kommen.

6.) § 1322 f enthält im Abs. 2 das Wort "der Schaden", die neuen Abs. 2 und 3 des § 1489 zweimal das Wort "der Schade"; der Wortlaut sollte vereinheitlicht werden.

7.) Die Behauptung im Vorblatt und in den Erläuterungen, daß die Novelle keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben werde, erscheint mit Rücksicht auf die höhere Belastung der Privatwirtschaft durch Versicherungsprämien und die notorische Notwendigkeit, die verstaatlichten Betriebe aus Budgetmitteln zu unterstützen, allzu optimistisch.

8.) Es ist nicht erkennbar, warum die Novelle einen Monat vor dem nach der EG-Richtlinie für die dortigen nationalen Regelungen gesetzten letzten Termin in Kraft treten soll und nicht erst mit diesem.

Wien, am 18. September 1986.

Dr. W u r z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

